

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Tätigkeiten der trans-o-flex ThermoMed GmbH & Co. KG (ThermoMed) für deren jeweiligen Auftraggeber, insbesondere für die Übernahme, die Behandlung, den Umschlag, die Lagerung sowie die Auslieferung von temperaturgeführten Sendungen in den Temperaturbereichen +2°C - +8°C oder +15°C - +25°C bis zum bestimmungsgemäße n Empfänger im Selbsteintritt oder mit Frachtführern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die „Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen“ (ADSp) – jeweils neueste Fassung -, ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, im grenzüberschreitenden Verkehr die Bestimmungen der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) sowie für Luftfrachtsendungen das Warschauer Abkommen bzw. das Montrealer Übereinkommen.

2. Sendungsvorgaben / Ausschlüsse

- 2.1 Angenommen werden nur ausreichend verpackte und sortierfähige Packstücke bis 25 kg Einzelgewicht und maximaler Abmessung von 60x40x40 cm.
- 2.2 Generell ausgeschlossen von der Annahme sind unzureichend verpackte Güter, Waren von besonderem Wert, wie Geld, Edelmetalle, Kunstgegenstände, geldwerte Dokumente und ähnliches, übel und intensiv riechende Stoffe / Güter und Lebensmittel. Die Übernahme von derart ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf einen Beförderungsausschluss dar.

3. Pflichten des Versenders

- 3.1 Jedes Packstück ist vom Versender mit einem von ThermoMed zugelassenen und vollständig ausgefüllten Etikett zu versehen und insbesondere eindeutig hinsichtlich des erforderlichen Temperaturbereichs (2 - 8°C oder 15 - 25°C) zu kennzeichnen.
- 3.2 Bis spätestens um 18:30 Uhr am Tag der Übernahme der jeweiligen Packstücke sind von dem Versender die korrespondierenden Sendungsdaten der ThermoMed auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Angaben zu Versender, Empfänger, Sendungsnummer, Temperaturbereich und eventuellen Sonderdiensten sind hierbei jeweils als Mindeststandard erforderlich. Fehler und Schäden aufgrund fehlerhafter Kennzeichnung bzw. fehlender oder verspäteter Datenübermittlung gehen zu Lasten des Versenders.
- 3.3 Die Verpackung ist in der Verantwortung des Versenders. Diese muss sowohl den Anforderungen des Massentransportes, insbesondere für die Sortierung auf einem automatischen Sorter, und ggf. den Temperaturanforderungen angemessen sein. ThermoMed kann aufgrund der vorgegebenen kurzen Übernahmezeiten die Verpackung nicht im Einzelnen prüfen, behält sich aber das Recht vor, im Einzelfall Verpackungen als unzureichend zurückzuweisen.
- 3.4 Die Sendungen hat der Versender in einem - entsprechend dem für das zu transportierende Gut jeweils beauftragten Temperaturbereich - vortemperierten Zustand zu übergeben. Die Entgegennahme der Sendungen enthält kein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Übergabe bzw. genügend vortemperierten Umfangs an ThermoMed.
- 3.5 Abzuholende Aufträge sind bis 17.00 Uhr bereitzustellen. Andere Abholzeiten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 3.6 Der Versender hat bei dem Versand von Zollgut alle Papiere vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt beizufügen, die für eine zollamtliche Abwicklung erforderlich sind. Für den Inhalt dieser Begleitpapiere ist allein der Versender verantwortlich.

4. Leistungsumfang / operative Abwicklung

- 4.1 Der Einzelauftrag selbst erfolgt durch die Übergabe des Gutes durch den Versender an ThermoMed bei der regelmäßigen Abholung zu den festgelegten Zeiten bzw. bei Anlieferung des Versenders selbst. Der genaue Umfang des Auftrages bestimmt sich aus den schriftlich oder elektronisch übermittelten Daten des Versenders.
- 4.2 Die Übernahme von Sendungen mit einer anderen Frankatur als „frei Haus“ bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- 4.3 Dem Versender ist bekannt, dass die Sendungen im Rahmen einer Sammelbeförderung transportiert werden. Da aufgrund dieser Form der Massenbeförderung nicht die gleiche Obhutspflicht wie bei einer Einzelbeförderung angewendet und gewährleistet werden kann, akzeptiert der Auftraggeber als ordnungsgemäßen Organisationsverlauf, dass die Schnittstellenkontrollen durch die ThermoMed nur nach Maßgabe der Ziff. 4.4.-4.8. durchgeführt werden:
- 4.4 Bei Übernahme der Sendungen beim Versender kann – soweit der Fahrer hierzu tatsächlich Gelegenheit hat - durch diesen eine Überprüfung einzelner Packstücke bis zu einer maximalen Zahl von 50 Packstücken pro Übernahme auf Vollständigkeit und äußerliche Beschädigung und dementsprechend in Bezug auf die reine Anzahl der übernommenen Packstücke und deren äußerliche Unversehrtheit eine Quittierung erfolgen.
- 4.5 Die von ThermoMed eingesetzten Kfz sind bei der Übernahme der Ware auf eine Set-Temperatur von 5°C (2-8°C) und/oder 20°C (15-25°C) eingestellt. Dieser Zustand wird bei jeder Übernahme

festgestellt und dokumentiert. ThermoMed misst die Temperatur mittels Messfühler, die alle fünf Minuten die Temperatur feststellen und das Ergebnis aufzeichnen.

- 4.6 Bei Ankunft aller Sendungen im Umschlagszentrum in Kassel / Baunatal werden während des nächtlichen Umschlagsprozesses alle eingehenden Packstücke sodann einzeln gescannt und eventuell festgestellte Diskrepanzen zu den übermittelten Sendungsdaten an den Versender übermittelt. Diese Prüfung durch den Eingangsscan bei ThermoMed ist für den Versender und ThermoMed bindend.
- 4.7 Die Zustellung erfolgt gegen Unterschrift des Warenempfängers oder sonstiger Personen, von denen nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind auf einer Ablieferquittung (Rollkarte) oder durch elektronische Unterschrift. Die digitalisierte Form der vom Empfänger geleisteten Unterschrift und die Reproduktion einer solchen Unterschrift werden als Abliefernachweis vom Versender ausdrücklich anerkannt. Im Falle von inhaltlichen Diskrepanzen sind generell allein die Ergebnisse der Quittierung des Versenders auf elektronischem Weg maßgeblich und verbindlich. Der Empfänger erhält einen Ausdruck der Temperaturdaten zum Zeitpunkt der Auslieferung.
- 4.8 ThermoMed stellt keine Verbindung zwischen den Sendungsdaten des einzelnen Packstückes und der unmittelbar gemessenen Temperatur im Behälter dar. Die Temperaturdokumentation jedes Packstücks ergibt sich aus der Verknüpfung des Weges vom Versender zum Empfänger mit den Temperaturdaten der verwendeten Laderäume.
- 4.9 Weitergehende Kontrollpflichten für ThermoMed bestehen nicht.
- 4.10 Die Zustellung von Sendungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen Deutsche Inseln, erfolgt in der Regel am Werktag, nach dem Tag der Abholung. Auslieferungen auf Inseln sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung Gegenstand des Vertrages. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme spezieller Termindienste oder sonstiger Sonder-Services jeglicher Art durch den Versender. Die Regellaufzeit für Abholaufträge beträgt drei Werktage nach der Abholung der Ware.
- 4.11 Bei erfolgloser Zustellung wird am Folgetag ein weiterer Zustellversuch unternommen, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Ist keine Zustellung möglich wird der Versender in Kenntnis gesetzt.
- 4.12 Sind Zustellung oder Rücksendung wegen fehlender Absenderangaben oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, darf ThermoMed die Sendung zwecks Feststellung des Auftraggebers oder Empfängers öffnen. Verläuft die Prüfung erfolglos, darf der Inhalt nach Ablauf einer angemessenen Frist verwertet, oder, sofern notwendig, vernichtet werden.
- 4.13 Ablieferquittungen werden ohne Berechnung nur im Reklamationsfall zur Verfügung gestellt. Für darüber hinaus gehende Anforderungen von Ablieferbelegen ist ThermoMed berechtigt, eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben. Im Übrigen gilt der gegengezeichnete Rollkartenabschnitt, sowie die elektronische Erstellung eines Ablieferbelegs als Abliefernachweis.

5. Nachnahmen

- 5.1 Nachnahmesendungen werden nicht ohne besondere Vereinbarung übernommen. Zollausschlussgebiete werden nicht bedient.
- 5.2 Nachnahmebeträge im Inland werden in der Währung Euro und im Ausland in der jeweiligen Landeswährung erteilt und bezahlt. Der maximale Nachnahmebetrag je Sendung beträgt € 10.000 bei Barzahlung bzw. € 25.000 bei – vom Auftraggeber zugelassener – Zahlung durch Order- oder Inhaberscheck. Voraussetzung für die Scheckabwicklung ist ein Scheckbesorgungsauftrag des Auftraggebers. Bei Auslandsnachnahmen darf der Gegenwert € 5.000,00 nicht übersteigen.
- 5.3 Das Verlustrisiko im Rahmen der Weiterleitung von Schecks trägt der Auftraggeber. ThermoMed ist nur verpflichtet, den Scheck hinsichtlich der korrekten Angabe des Nachnahmebetrages, im Zweifel gilt der in Worten angegebene Wert, zu überprüfen. Überprüfungspflichten hinsichtlich der Zeichnungsberechtigung, der Einhaltung äußerer Formerfordernisse beim Ausfüllen des Schecks sowie der Bonität bestehen nicht, insbesondere wird für die Bonität keine Haftung von ThermoMed übernommen.
- 5.4 Nachnahmesendungen und die zugehörigen Versandpapiere müssen als solche auf dem Adressaufkleber deutlich gekennzeichnet und der Nachnahmebetrag deutlich angegeben sein. Für die korrekte Kennzeichnung haftet der Auftraggeber. Die Ermittlung der Daten von Nachnahmesendungen muß taggleich erfolgen und es müssen hierbei Inkassoart und Währung angegeben werden.
- 5.5 Bei fehlendem oder undeutlichem Betrag auf den Dokumenten und fehlenden Sendungsdaten gilt der Nachnahmeauftrag als nicht erteilt. Dies gilt auch, wenn das Packstück nicht oder nicht lesbar gekennzeichnet ist.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 5.6 Die Zustellung der Nachnahmesendung erfolgt nur Zug um Zug gegen vollständige Begleichung des Nachnahmebetrages in vom Auftraggeber zugelassener Form.
- 5.7 Der Versender nimmt zur Kenntnis, dass ThermoMed mit den Nachnahmebeträgen zwar sorgfältig umgeht, sie getrennt verwahrt und die Fahrer zu Stillschweigen über die Nachnahme und die Nachnahmebeträge sowie allgemein zu besonderer Vorsicht anweist. Die Fahrer sind aber weder bewaffnet noch sind die Fahrzeuge in besonderer Form gegen Raub geschützt. Die Fahrer sind zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Geld verpflichtet, trotz dieser Sorgfalt kann, insbesondere bei Gewaltanwendung, nicht immer die Sicherheit des Geldes gewährleistet werden.

6. Leistungsentgelte

- 6.1 ThermoMed vereinbart die Preise mit dem Auftraggeber. Sie beruhen auf der Basis der jeweils gültigen Preisliste.
- 6.2 Leistungen, die über den Leistungsumfang in den Punkten 1.1 und 4 hinausgehen, berechtigen ThermoMed zur Berechnung des entstehenden Mehraufwandes.
- 6.3 Verpackungs- und Palettengewichte gehören zum frachtpflichtigen Gewicht.
- 6.4 Umverfügungen werden gesondert berechnet.
- 6.5 Die Rechnungslegung erfolgt nach Absprache mit dem Versender vierzehntägig. ThermoMed ist berechtigt die Rechnungslegung abweichend durchzuführen.
- 6.6 Sollte der Versender gegen eine an ihn übermittelte Abrechnung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang in schriftlicher Form konkrete Einwendungen erheben, so gilt diese Abrechnung durch ihn als inhaltlich korrekt bestätigt. Nach Ablauf dieser Frist sind inhaltliche Einwendungen insoweit ausgeschlossen.
- 6.7 Die Aufrechnung durch den Versender mit Forderungen gegen ThermoMed oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Versender ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder von ThermoMed als berechtigt schriftlich anerkannte Ansprüche.
- 6.8 Rechnungen der ThermoMed sind sofort ohne Abzug fällig.

7. Haftung

- 7.1 Die Haftung und die Haftungsbegrenzung der ThermoMed richten sich nach den Ziff. 22, 23 und 24 der ADSp. Die Haftungsbegrenzung lautet entsprechend wie folgt:
Die Haftung der ThermoMed bei Verlust oder Beschädigung des Gutes ist mit Ausnahme der verfügten Lagerung der Höhe nach begrenzt
- auf € 5,00 für jedes Kilogramm Rohgewicht der Sendung;
 - bei einem Schaden, der an dem Gut während des Transports mit einem Beförderungsmittel eingetreten ist, abweichend auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag;
 - bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschließen einer Seebeförderung abweichend auf zwei SZR für jedes Kilogramm.
 - In jedem Schadenfall beträgt die Haftung höchstens € 1 Mio. oder zwei SZR pro Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Die Haftung der ThermoMed für andere als Güterschäden, mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut, ist der Höhe nach begrenzt auf das dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von € 100.000,00 je Schadenfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.

Die Haftung der ThermoMed ist ansonsten in jedem Falle, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, begrenzt auf € 2 Mio. je Schadenereignis oder zwei SZR für jedes Kilogramm der verlorenen oder beschädigten Güter, je nachdem welcher Betrag höher ist, bei mehreren Geschädigten haftet ThermoMed anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

- 7.2 In Abweichung zu der Regelung der Ziff. 27 Abs. 1 und Abs. 2 ADSp gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen in jedem Fall, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht.
- 7.3 Eine Ausnahme gilt für Schäden bedingt durch Temperaturschäden an der zu befördernden Ware, soweit diese gemäß Auftrag des Versenders im Temperaturbereich von +2° bis +8°C zu befördern ist. In diesen Fällen beläuft sich die Haftung der ThermoMed für die in ihrer Obhut befindlichen Packstücke auf bis zu € 750,00 pro Packstück zzgl. Fracht.
- 7.4 Diese Sonderregelung zur Haftungsbegrenzung findet jedoch wiederum dann keine Anwendung, soweit ThermoMed wegen kurzfristig anberaumter Sondermengen und auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Versenders Subunternehmer einsetzen muss.
Für diese Transporte von Subunternehmern gelten bis zur Übergabe der Sendung an das Umschlaglager in Kassel die Haftungsregelungen der vorstehenden Ziffern 1. und 2., sowie die zusätzlichen Regelungen in Ziffer 5. des Anhang zur Anlage 2.
- 7.5 Neben diesen Vorgaben gelten allgemein die Bestimmungen der ADSp in der jeweils gültigen Fassung. ThermoMed geht davon aus, dass der durchschnittliche Warenwert ca. € 1.000,00 pro Rohgewicht

der Sendung beträgt. Sofern dieser Wert überstiegen wird, muss der Versender dies ThermoMed mitteilen, so dass in Absprache mit dem Versender gegebenenfalls Vorkehrungen und besondere Sicherungen gegen Diebstahl vereinbart werden können. ThermoMed bietet insoweit eine Reihe sicherer Beförderungsvarianten als Sonderdienstleistungen an (siehe nähere Beschreibung unter: www.thermomед.tof.de) Unterbleibt dieser Hinweis, gilt grundsätzlich, dass im Verlustfall ein Diebstahl nur wegen des fehlenden Hinweises erfolgen konnte.

- 7.6 Im Falle von Auslandsendungen, Export wie Import, gelten die Vorschriften der CMR.
- 7.7 ThermoMed haftet nicht für Schäden, die durch die Übergabe von der Beförderung ausgeschlossener, ungenügend geschützter, ungenügend vortemperierter oder ungenügend verpackter Sendungen an diesen oder fremden Sachen und/oder Personen verursacht werden.
- 7.8 Darüber hinaus ist die Haftung ausgeschlossen, wenn ein Schaden darauf beruht, dass der Versender der ThermoMed fehlerhafte oder unvollständige Daten oder gar keine Daten (rechtzeitig) überlassen hat sowie bei einer vom Versender zu vertretenden verspäteten Abfahrt.
Bei fehlerhaften Datenübermittlungen des Versenders behält sich ThermoMed im Hinblick auf den entstehenden Mehraufwand für die Neuberechnung die Berechnung einer Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 45,00 pro Erfassungstag vor.
- 7.9 Bei Nachnahmeaufträgen ist dem Versender bekannt, dass die Auslieferfahrer der ThermoMed mit den Nachnahmebeträgen sorgfältig umgehen, jedoch keine Sicherheitsmaßnahmen im Sinne eines Werttransportes durchgeführt werden können, bedingt durch die Organisation der ThermoMed. Eine Haftung der ThermoMed wegen mangelnder insbesondere im Falle einer Beraubung, entfällt daher. Die Haftung entfällt ebenfalls bei Entgegennahme von Falschgeld, soweit dies nicht wenigstens grob fahrlässig war.
- 7.10 ThermoMed haftet nicht für Folgeschäden bzw. Folgekosten, wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, entgangene Gewinne oder Umsatzverluste, Aufwendungen von Ersatzvornahmen sowie Schäden, die durch Verzögerungen bei der Zollabfertigung entstehen.
- 7.11 ThermoMed haftet nicht für Schäden, die auf ThermoMed nicht zurechenbaren Umständen beruhen. Hierzu gehören insbesondere solche Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. Erdbeben, Sturm, Flut, Nebel, Krieg, Flugzeugunglück, Embargo), der Beschaffenheit der Sendung, Aufruhr und Unruhe, Handlungen oder Unterlassungen von Personen, die weder Mitarbeiter noch Erfüllungsgehilfe von ThermoMed sind (insbesondere Auftraggeber, Empfänger, Zollbeamte etc.) und Arbeitskämpfe verursacht wurden.
- 7.12 ThermoMed übernimmt für den Inhalt der Sendungen keinerlei Verantwortung.

8. Versicherung

Der Kunde kann ThermoMed im Rahmen der Sendungsdatenübermittlung aufgeben, die übersandten Waren mit bis zu € 50.000,00 pro Packstück höher zu versichern. In diesem Fall schließt ThermoMed eine gesonderte Transportversicherung für die betreffenden Waren ab, die mit drei Promille des Höherversicherungswertes abgerechnet wird, mindestens aber mit € 5,00 pro Packstück.

5. Datenschutz

ThermoMed ist berechtigt Daten, die vom Versender oder Empfänger in Zusammenhang mit dem durchgeführten Transport angegeben werden zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses – insbesondere der Abrechnung – in elektronischer und anderer Form – selbst oder durch externe Dienstleister - zu verarbeiten und zu nutzen.

6. Schriftform

Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

7. Teilwirksamkeit / Gerichtsstand

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Weinheim.
Auf das Auftragsverhältnis findet, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt, Deutsches Recht – bei grenzüberschreitenden Transporten die CMR - Anwendung.